

# Positionen des BACDJ zum Entwurf für ein Rechtsdienstleistungsgesetz

24. November 2006

## „Den hohen Qualitätsstandard der Rechtsberatung sichern“

- **Rechtsberatung bleibt im Kern anwaltliche Beratung**

Der Entwurf der Bundesregierung für ein „Rechtsdienstleistungsgesetz“ ist grundsätzlich zu begrüßen. Bei den zeitgemäßen systematischen und inhaltlichen Veränderungen gegenüber dem alten Rechtsberatungsgesetz steht die Qualitätssicherung rechtlicher Dienstleistung stets im Vordergrund des Entwurfs. Das Rechtsdienstleistungsgesetz muss zum Ziel haben, den Verbraucher vor unsachgemäßen Rechtsauskünften zu schützen. Im Gesetzentwurf ist daher klargestellt, dass Kernbereich der Rechtsdienstleistung die anwaltliche Beratung durch den Rechtsanwalt als zur Rechtsdienstleistung berufenes unabhängiges Organ der Rechtspflege ist. Der Rechtsanwalt ist den strengen Regeln seiner Berufsordnung, insbesondere dem Verbot kollidierender Interessenvertretung, der absoluten Verschwiegenheit sowie der Pflicht zur ausreichenden Versicherung gegen Beratungsfehler, unterworfen.

Entsprechende Ausnahmen werden im Gesetzentwurf normiert, so die erlaubnisfreie unentgeltliche Rechtsdienstleistung und die Rechtsdienstleistung der sozialen Organisationen, Verbände und Gewerkschaften, die auf deren Mitglieder und die mit der Zielsetzung der jeweiligen Vereinigung unmittelbar verbundenen Rechtsfragen beschränkt bleibt.

Ausdrücklich zu begrüßen ist, dass der Gesetzentwurf die umfassende Ausbildung zum Volljuristen als Voraussetzung für den Zugang zur Anwaltschaft erhält. Eine Öffnung der Rechtsdienstleistung für Ausbildungsgänge unterhalb des Volljuristen würde eine Absenkung des hohen Qualitätsstandards der Rechtsdienstleistung in Deutschland bedeuten, die für den rechtsuchenden Bürger kein Fortschritt wäre. So fehlt es bereits an einheitlichen Standards für die Ausbildung zum Diplom-Wirtschaftsjuristen an Fachhochschulen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung bedarf jedoch insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten noch der Verbesserung. Der BACDJ unterstützt insoweit nachdrücklich die Position der Rechtspolitiker der CDU/CSU-Bundestagsfraktion.

### **Präziser Begriff der Rechtsdienstleistung:**

Präzise Definitionen und Abgrenzungen von Begriffen im Zusammenhang mit Rechtsdienstleistung sorgen für Rechtssicherheit und auch für Klarheit beim Rechtsberatung suchenden Verbraucher.

Konkret bedürfen einer Präzisierung

- der Begriff der Rechtsdienstleistung (§ 2 Abs. 1 RDG-E) im Hinblick auf eine deutliche Abgrenzung der „substanziellen Rechtsanwendung“ von der „einfachen Rechtsanwendung“. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

*„Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie über einfache Rechtsauskünfte hinaus geht und eine Prüfung der Rechtslage unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erfordert (Rechtsberatung und Rechtsbesorgung).“*

- der Begriff des Nebenleistung (§ 5 Abs. 1 RDG-E), der aus Verbrauchersicht keine ausreichende Trennschärfe aufweist. Es muss im Wortlaut klargestellt werden, dass eine als Nebenleistung erlaubte Rechtsdienstleistung nur dann vorliegt, wenn ohne diese die Hauptleistung nicht sinngemäß erbracht werden kann. Daher wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

*„Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen beruflichen oder gesetzlich geregelten Tätigkeit, wenn sie als untergeordnete Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören und zur vollständigen Erfüllung der Haupttätigkeit notwendig sind.“*

### **Mediation darf nicht als „Hintertür“ für unerlaubte Rechtsberatung missbraucht werden**

Mediation in verschiedenen Formen gesprächsleitender Streitbeilegung ist eine bewährte und sinnvolle Ergänzung zur reinen Rechtsberatung, ihre Ausübung soll nicht nur Rechtsanwälten vorbehalten sein. Sobald sie Rechtsdienstleistung enthält, muss sie jedoch erlaubnispflichtig sein.

Die in § 2 Abs. 3 Nr. 4 RDG-E vorgeschlagene Ausweitung auf die „Protokollierung einer Abschlussvereinbarung“ läuft dem Schutzzweck des Rechtsdienstleistungsgesetzes vor zuwider, hier besteht ein Einfallstor für unqualifizierte Rechtsdienstleistung. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

*„4. die Mediation, sofern sich die Tätigkeit auf die gesprächsleitende Funktion beschränkt und nicht regelnd oder durch rechtliche Regelungsvorschläge in die Gespräche der Beteiligten eingegriffen werden.“*

### **Keine Einführung anwaltlicher „Subunternehmer“**

Die Zusammenarbeitsvorschrift des § 5 Abs. 3 RDG-E wird abgelehnt. Für den Rechtsuchenden ist eine solche durch Dritte vermittelte Rechtsberatung vollkommen intransparent. Er hat keine Möglichkeit, Qualität und Seriosität des „Anwalts im Hinterzimmer“ einzuschätzen. Hinzu kommt, dass sich der anwaltliche Dienstleister bei seiner Beratungsleistung als „Subunternehmer“ faktisch in wirtschaftlicher Abhängigkeit zu einem anderen Unternehmer befindet. Deshalb besteht die konkrete Gefahr einer unsachgemäßen Beratung. Eine solche Konstellation führt zwangsläufig zu einer Kollision zwischen wirtschaftlichen Eigeninteressen der Beratenden und den Interessen der Rechtsuchenden: Der Anwalt darf nicht als Diener zweier Herren agieren.

### Keine Erweiterung der beruflichen Zusammenarbeitsmöglichkeiten für Rechtsanwälte

Die Einführung einer gemeinschaftlichen Berufsausübung von Rechtsanwälten mit anderen („vereinbaren“) Berufen, wie dies RDG-E in Artikel 4 (§ 59a Abs. 4 BRAO) vorsieht, ist aus Gründen des Verbraucherschutzes abzulehnen.

Der Entwurf bleibt bereits eine klare Definition der „Vereinbarkeit“ einer solchen gemeinsamen Berufsausübung schuldig. Zudem führt eine solche gemeinschaftliche Berufsausübung zwangsläufig zu einer ungerechtfertigten Ausdehnung der Zeugnisverweigerungsrechte des Rechtsanwalts gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO auf seine Geschäftspartner. Da zum einen eine solche gemeinschaftliche Berufsausübung sehr einfach vereinbart werden kann, und sich zum anderen das Zeugnisverweigerungsrecht auf alle von der gemeinschaftlichen Berufsausübung Betroffenen erstreckt, birgt diese Regelung ein erhebliches Missbrauchspotenzial.

### OWiG-Tatbestand als notwendige Maßnahme des Verbraucherschutzes

Bei Verstößen gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz durch unzulässige Rechtsdienstleistung sieht der Gesetzentwurf lediglich die Möglichkeit einer Unterlassungsklage vor. Dies ist langwierig und teuer und bietet dem Verbraucher daher keinen effektiven Schutz vor unzulässiger und unsachgemäßer Beratung. Das Rechtsdienstleistungsgesetz sollte daher um den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit für Verstöße zu erweitert werden. Nur so lassen sich Gesetzesverstöße schnell und effektiv ahnden.